

# AMTSBLATT

**FÜR DIE STADT  
WERDER (HAVEL)**



**HERAUSGEGEBEN VOM**  
Bürgermeister der Stadt Werder (Havel),  
Eisenbahnstraße 13/14

Der Bürgermeister als Amtsdirektor  
Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14  
Tel.: (03327) 783-0 \* Fax: (03327) 44 385

Herstellung:  
General-Anzeiger Werder (Havel) GmbH  
Postfach 1, 14536 Werder (Havel)  
Telefon: (03327) 46 88-0 - Fax: (03327) 46 88 46  
Belichtung & Druck:  
Der Ossi-Druck GmbH & Co.KG  
Am Piperfenn 8 - 14776 Brandenburg an der Havel

**FÜR DAS  
AMT WERDER**

mit den Gemeinden  
Golm - Töplitz



**Werder, den 23. Mai 2003 - Jahrgang 8 - Nummer 11**

## Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) über die Berufung einer Wahlleiterin und eines stellvertretenden Wahlleiters für das Wahlgebiet der Stadt Werder (Havel)	Seite 1
Amtliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel) Aufforderung an die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen - Beisitzer für den zu bildenden Wahlausschuss zu benennen	Seite 2
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) Eingliederung der Gemeinde Derwitz in die Stadt Werder (Havel)	Seite 2
Eingliederungsvertrag (Anlage 1)	Seite 2
Genehmigungsbescheid (Anlage 2)	Seite 4
Bescheid vom 15.04.2003 zur Verlängerung der Ausnahmegenehmigung zur Bejagung in befriedeten Bezirken der Stadt Werder (Havel)	Seite 5
Einladung Ortsbeiratssitzung Phöben	Seite 5
Haushaltssatzung der Gemeinde Golm für das Haushaltsjahr 2003	Seite 5
Bekanntmachungsanordnung Haushaltssatzung der Gemeinde Golm	Seite 6
Einladung Gemeindevertretersitzung Golm	Seite 6
Beschluss über die Jahresrechnung des Amtes Werder 2002 und die Entlastung des Bürgermeisters als Amtsdirektor durch das Amt Werder	Seite 6

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)**

#### **über die Berufung einer Wahlleiterin und eines stellvertretenden Wahlleiters für das Wahlgebiet der Stadt Werder (Havel)**

Die Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) hat gemäß § 15 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz in ihrer Sitzung am

03.04.2003, Frau Elke Viol zur Wahlleiterin und in ihrer Sitzung am 15.05.2003, Herrn Heiko Storch zum stellvertretenden Wahlleiter für das Wahlgebiet der Stadt Werder (Havel) berufen.

Entsprechend § 8 Abs.1 des 3.GemGebRefGBbg hat die Gemeindevertretung Töplitz in ihrer Sitzung am 12.05.2003 und die Gemeindevertretung Derwitz in ihrer Sitzung am 13.05.2003 diesen Berufungen einstimmig zugestimmt.

gez. Werner Große  
Werner Große  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)

### Aufforderung an die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen - Beisitzer für den zu bildenden Wahlausschuss zu benennen

Gemäß § 16 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist für das Wahlgebiet der Stadt Werder (Havel) ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin, dem stellvertretenden Wahlleiter und fünf Beisitzern. Die Wahlleiterin beruft die Beisitzer auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes.

Das Wahlgebiet der Stadt Werder (Havel) für die Kommunalwahl 2003 besteht aus der Stadt Werder (Havel) mit ihren Ortsteilen und den Gemeinden Töplitz und Derwitz, deren Eingliederung in die Stadt Werder mit dem Tag der nächsten Kommunalwahl, dem 26.10.2003 vollzogen wird.

Entsprechend § 83 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes dürfen die Mitglieder des Wahlausschusses:

- keine Wahlbewerber sein
- nicht als Vertrauenspersonen oder stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge benannt werden
- nicht als Wahlvorstand (Wahllokal) eingesetzt werden.

Ich fordere deshalb alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, mir unter Beachtung des oben genannten, geeignete Personen bis zum

**06.06.2003**

zu benennen. Ihre Vorschläge richten sie bitte an:

Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)  
Eisenbahnstraße 13-14  
14542 Werder (Havel).

Für telefonische Rückfragen stehe ich ihnen unter der Tel.Nr: 03327/ 783 331 gern zur Verfügung.

gez.Elke Viol  
Wahlleiterin

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Eingliederung der Gemeinde Derwitz in die Stadt Werder (Havel)

1. Eingliederungsvertrag (Anlage 1)
2. Genehmigungsbescheid (Anlage 2)

Der Eingliederungsvertrag und der Bescheid der Genehmigung des Eingliederungsvertrages durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 19.05.2003

gez. Werner Große  
Werner Große  
Bürgermeister

## Anlage 1

### Eingliederungsvertrag

Die Gemeindevertretung Derwitz hat in der öffentlichen Gemeindevertretersitzung am 13.11.2001 und die Stadtverordnetenversammlung in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.11.2001 nachfolgenden Eingliederungsvertrag beschlossen.

Die Gemeinde Derwitz,  
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Groß Kreutz

und

die Stadt Werder (Havel),  
vertreten durch den Bürgermeister

schließen folgenden Vertrag:

#### § 1 Eingliederung

- (1) Die Gemeinde Derwitz wird gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung in die Stadt Werder (Havel) eingegliedert.
- (2) Die aufnehmende Stadt Werder (Havel) wird mit dem Wirksamwerden der Eingliederung Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Derwitz.

#### § 2 Benennung von Ortsteilen nach § 54 GO

- (1) Die Gemeinde Derwitz wird Ortsteil der aufnehmenden Stadt Werder (Havel) gemäß § 54 GO.
- (2) Der Gemeinename der eingegliederten Gemeinde Derwitz wird als Ortsteilname neben dem Gemeinamen der aufnehmenden Stadt Werder (Havel) weiter beibehalten. Auf den Ortstafeln ist der Name des Ortsteils Derwitz über dem Gemeinamen aufzuführen. Der Gemeinename lautet „Stadt Werder (Havel)“.

#### § 3 Ortsbeirat/Ortsbürgermeister

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister der einzugliedernden Gemeinde Derwitz wird bis zum Ende der laufenden Amtsperiode Ortsbürgermeister des Ortsteils Derwitz, der aus der ehemaligen Gemeinde Derwitz gebildet wird.
- (2) Die Gemeindevertretung der einzugliedernden Gemeinde Derwitz wird bis zum Ende der laufenden Wahlperiode Ortsbeirat des Ortsteils Derwitz. Der danach zu wählende Ortsbeirat hat entsprechend § 54 (2) GO 3 Mitglieder.

#### § 4 Rechte der Ortsteile

- (1) Neben den in § 54a Abs. 1 genannten Anhörungsrechten wird der Ortsbeirat/Ortsbürgermeister zu folgenden Angelegenheiten angehört:
  - Verfahren der Flurneuordnung
  - Veräußerungen und Verwendung der Erlöse aus diesen Veräußerungen aus dem Vermögen der Gemeinde Derwitz
  - Erstellung und Fortschreibung des Wirtschaftsplanes des WAZV
- (2) Dem Ortsteil Derwitz sollen nach Maßgabe des Haushaltes für Aufgaben nach § 54a Abs. 4 GO jährlich Mittel in Höhe von 26,00 DM pro Einwohner zur Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens im Ortsteil zur Verfügung gestellt werden. Über den Einsatz und die Vergabe entscheidet der Ortsbeirat.
- (3) In die Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel) sind der Ortsteil nach

§ 54 GO und die für ihn getroffenen Regelungen aufzunehmen.

## § 5

### Förderung des gemeindlichen Lebens in den Ortsteilen

Die aufnehmende Stadt Werder (Havel) verpflichtet sich, dass kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Leben des Ortsteils Derwitz zu wahren und weiter zu entwickeln.

## § 6

### Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der Stadt Werder (Havel) maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der Gemeinde Derwitz als solches in der Stadt Werder (Havel).

## § 7

### Ortsrecht, Haushaltsführung

- (1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Derwitz tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Werder (Havel) im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Derwitz in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt die Hundesteuersatzung und die Satzung zur Nutzung des Gemeindezentrums der Gemeinde Derwitz solange weiter, bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, jedoch nicht länger als fünf Jahre.
- (3) Der Hebesatz der Realsteuer (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Derwitz bleibt auf die Dauer von fünf Jahren unverändert auf der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2001 der Gemeinde Derwitz.
- (4) Die Gemeinde Derwitz verfügt über keinen Flächennutzungsplan. Bei der Ergänzung des FNP für den Bereich der Gemeinde Derwitz wird der Ortsbeirat in die Gestaltung umfassend einbezogen.
- (5) Die Stadt Werder bemüht sich, für die Bereiche Kemnitzer Straße und Maulbeerweg im Bereich der Flurstücke 173/2 und 174/2 der Flur 1 und Flurstück 126 der Flur 2 um die Aufstellung eines B-Planes innerhalb der nächsten 5 Jahre.
- (6) Es besteht Einigkeit darüber, dass alle Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen aus diesem Vertrag unter Haushaltsvorbehalt stehen.

## § 8

### Investitionen

- (1) Die Stadt Werder (Havel) wird, die auf Grund der Eingliederung zufließenden Zuwendungen des Landes, nach der entsprechenden Regelung des jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG 2001) § 26, für folgende Vorhaben verwenden:
  - Rekonstruktion Maulbeerweg
  - Ausbau Gehweg Kemnitzer Straße
- (2) Von den im Vermögenshaushalt der Stadt Werder (Havel) für Investitionen eingestellten Haushaltsmitteln, abzüglich bereitgestellter Fördermittel, ist nach Maßgabe des Haushaltes ein der Einwohnerzahl entsprechender Anteil für Vorhaben der eingegliederten Gemeinde Derwitz nach Beteiligung des Ortsbeirates gem. § 54 GO vorzusehen.  
Um auch umfassendere investive Maßnahmen zu ermöglichen, kann eine Verrechnung über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erfolgen.
- (3) Die Stadt Werder (Havel) verpflichtet sich nach Maßgabe des Haushaltes, die durch die eingegliederte Gemeinde Derwitz begonnene Baumaßnahme Sanierung der Dorfstraße fortzuführen und fertig zu stellen.
- (4) Die Stadt Werder (Havel) wird bis 2020 keine eigenen Aktivitäten unternehmen, um die ehemalige Gemeinde Derwitz an das zentrale

Abwassernetz anzuschließen.

- (5) Die Gemeinde Derwitz verpflichtet sich, auf ihrer Rücklage mindestens 150.000 DM bis zum Wirksamwerden der Eingliederung zu belassen. Diese Mittel werden mit Zustimmung und auf Vorschlag des Ortsbeirates Derwitz für Zwecke der Flurneuordnung verwendet.

## § 9

### Gemeindevertretung

- (1) Für die laufende Wahlperiode der Gemeindevertretung entsendet die Gemeindevertretung der eingegliederten Gemeinde Derwitz ein Mitglied in die Stadtverordnetenversammlung der aufnehmenden Stadt Werder (Havel).
- (2) Alle bisherigen Gemeindevertreter der Gemeinde Derwitz, die keinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) erhalten, sind als Ersatzmitglieder in Anwendung des § 50 Abs. 2 und 3 GO zu bestimmen.

## § 10

### Übernahme von Bediensteten

Die Bediensteten der Gemeinde Derwitz werden in den Dienst der aufnehmenden Stadt Werder (Havel) nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen analog § 613 a BGB auf die neue Gemeinde über. Dabei bleiben die Rechte aus dem bisherigen Arbeitsvertrag erhalten. Veränderungen aufgrund tarifrechtlicher Ansprüche bleiben unberührt.

## § 11

### Regelung von Einzelfragen

- (1) Die Ortsfeuerwehr Derwitz bleibt als Stützpunkt „Feuerwehr“ erhalten.
- (2) Der Bestand des Gemeindezentrums wird gewährleistet.
- (3) Die Stadt Werder (Havel) setzt sich für die Herstellung des früheren Rechtszustandes bei der Jagdgenossenschaft Werder (Havel) ein und empfiehlt ihr, dass durch Teilung gem. § 8 Abs.3 Bjadg ein selbstständiger Jagdbezirk in den Grenzen der ehemaligen Jagdgenossenschaft Derwitz gebildet wird.
- (4) Der Ortsteil Derwitz wird bei entsprechendem Bedarf und nach Maßgabe des Haushaltes in den Citybus Linienverkehr aufgenommen.
- (5) Bei der Veräußerung von Wohneigentum der ehemaligen Gemeinde Derwitz, ist den Mietern ein Vorkaufsrecht einzuräumen. Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Ortsbeirates.

## § 12

### Wohlverhalten

- (1) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung verpflichtet sich die einzugliedernde Gemeinde Derwitz, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen nur im Einvernehmen mit der aufnehmenden Stadt Werder (Havel) vorzunehmen.
- (2) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung verpflichtet sich die aufnehmende Stadt Werder (Havel) Änderungen von Satzungen, der einzugliedernden Gemeinde Derwitz, mitzuteilen.

## § 13

### Regelung von Streitigkeiten

- (1) Der Ortsbürgermeister vertritt für die Dauer von 10 Jahren den Ortsteil (die eingegliederte Gemeinde) in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages.

- (2) Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Streit-schlichtungsgremium gebildet, für das die vertragsschließenden Gemeinden je zwei Vertreter bestimmen. Die Stadtverordnetenver-sammlung der Stadt Werder (Havel) soll dem Vorschlag des Streit-schlichtungsgremiums folgen.

#### § 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig gelten-den Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung er-setzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

#### § 15 Wirksamwerden des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und nach der Bekanntmachung in den vertragsschließenden Gemeinden wirksam.
- (2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Eingliederung zum 31.12.2001 erfolgen soll.

Für die Stadt Werder (Havel),

gez. Werner Große  
W e r n e r G r o ß e  
Bürgermeister

gez. Joachim Lindicke  
J o a c h i m L i n d i c k e  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

-- Siegel--

Werder (Havel), 24.01.2002

Für die Gemeinde Derwitz,

gez. Manfred Meeske  
M a n f r e d M e e s k e  
Amtsdirektor

gez. Klaus Behrendt  
K l a u s B e h r e n d t  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

-- Siegel--

Groß Kreutz, 28.01.2002

## Anlage 2

**Ministerium des Innern  
des Landes Brandenburg**

**Gegen Empfangsbekanntnis:  
Bürgermeister der Stadt Werder (Havel)  
Eisenbahnstraße 13 – 14  
14542 Werder (Havel)  
nachrichtlich:  
Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark  
als allgemeine untere Landesbehörde  
Niemöllerstraße 1  
14806 Belzig**

**Potsdam, 20. Februar 2003**

**Eingliederung der Gemeinde Derwitz in die Stadt Werder (Havel)  
Antrag auf Genehmigung vom 20.02.2002**

## Bescheid

1. Eingliederung

Hiermit genehmige ich auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 der Gemeinde-

ordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Derwitz in die Stadt Werder (Havel) vom 28.01.2002

Die Eingliederung der Gemeinde Derwitz in die Stadt Werder (Havel) wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Zum Wahlgebiet der Stadt Werder (Havel) gehört das Gebiet der ein-zugliedern-  
den Gemeinde Derwitz.

Meine Genehmigung gilt mit der folgenden Maßgabe:

Aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Derwitz in die Stadt Wer-der (Havel) am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 entfallen die vertraglichen Regelungen der §§ 3 und 9, die für die Übergangszeit bis zum Ablauf der Kommunalwahlperiode 1998 – 2003 vorgesehen waren.

Der Vertrag und seine Genehmigung sind gem. § 9 Abs. 3 letzter Satz GO in den betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Die Be-kanntmachung ist mir anzuzeigen.

Die Eingliederung und das Datum ihres Wirksamwerdens werde ich nachrichtlich im Amtsblatt für das Land Brandenburg veröffentlichen.

### 2. Besondere Zuweisung bei Gebietsänderung

Aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Derwitz in die Stadt Werder (Havel) wird der Stadt Werder (Havel) gem. § 26 des Gemeindefinanzie-rungsgesetzes 2002/2003 vom 18.Dezember 2001 (GVBl. I S. 306) eine besondere Zuweisung von 102  $\mu$  je Einwohner der zusammengeschosse-nen Gemeinden gewährt. Maß-

gebend für die Zuweisung ist gem. § 26 Abs. 3 i. V. m. § 28 GFG 2002/2003 die zum 31.12.2001 amtlich erfasste Einwohnerzahl von

- 460 Personen in der Gemeinde Derwitz und
- 19.967 Personen in der Stadt Werder (Havel).

In der maßgeblichen Einwohnerzahl der Stadt Werder (Havel) sind die Einwohner der ehemaligen eingegliederten Gemeinden Plötzin mit 889 EW, Bliesendorf mit 377 EW, Glindow mit 3.826 EW, Kemnitz mit 299 EW und Phöben mit 602 EW bereits enthalten, für die eine Zuweisung bereits gewährt wurde.

Und die Summe der EW der o.g. eingegliederten Gemeinden, die 5.993 beträgt, sowie um weitere 1.511 bereits berücksichtigte EW der aufnehmenden Stadt Werder (Havel) ist die maßgebliche EW-Zahl der Stadt Werder (Havel) zu mindern (Im Zusammenhang mit der erfolgten Eingliederung der Gemeinde Plötzin wurden 1.338 EW der Stadt und im Zusammenhang mit der genehmigten Einglie-derung der Gemeinde Töplitz 173 EW der aufnehmenden Stadt bereits berücksichtigt). Zehn Prozent der dann verbleibenden 12.463 EW der Stadt Werder (Havel) sind 124 EW, die gem. § 26 Abs. 5 Satz 2 GFG 2002/2003 noch anrechenbar sind.

Somit wird eine Zuweisung für insgesamt 584 Personen gewährt und be-trägt

59.568,00 €

(in Worten: neunundfünfzigtausendfünfhundertachtundsechzig Euro).

Diese Zuweisung wird bis zum 15. März 2004 auf das Konto der Stadt Werder (Havel) überwiesen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Ge-schäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Im Auftrag  
gez. Hoffmann  
Hoffmann

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

### Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 15.05.2003 wird nachfolgende Benach- richtigung des Landkreises Potsdam-Mittel- mark durch die Stadt Werder (Havel) be- kannt gemacht:

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat mit Bescheid vom 15.04.2003 dem Antrag zur Verlängerung der Ausnahmegenehmigung zur Bejagung in befriedeten Bezirken der Stadt Werder (Havel) entsprochen.

Die beschränkte Jagdausübung mit der Schusswaffe wird den Jagdausübungsberechtigten der Jagd- und Hegegemeinschaft Werder, als den von der Stadt Werder (Havel) Beauftragten, gestattet.

Die Ausnahmegenehmigung zur Jagd in nachfolgend genannten befriedeten Bezirken wurde für den Zeitraum vom 01.06.2003 bis zum 15.05.2004 erteilt.

befriedete Bezirke:     Stadtwald/Fichtengrund, Wachtelberg,  
                                  Birkengrundweg und  
                                  ehemalige Gärtnerei sowie Phöbener Chaussee

Die Bejagung ist auf die Wildarten Schwarzwild, Rehwild und Raubwild (Rotfuchs und Steinmarder) zu beschränken. Für männliches Rehwild und Steinmarder werden die Schonzeiten aufgehoben.

gez. Werner Große  
Bürgermeister

### Einladung

Sitzung:            Ortsbeiratssitzung Phöben  
Sitzungstag:       03. Juni 2003  
Sitzungsort:       Begegnungszentrum Phöben, Hauptstraße  
Beginn:            19.00 Uhr                    Ende:   ca. 22.00 Uhr

TOP	vorläufiger Beratungsgegenstand	Bemerkungen
<b>I. Öffentliche Sitzung</b>		
1.	Feststellung - der ordnungsgemäßen Einberufung - der Beschlussfähigkeit	
	Festsetzung - der Tagesordnung - des Mitunterzeichners	
2.	Anerkennung des öffentlichen Protokolls der Ortsbeiratssitzung vom 25.03.2003	
3.	Einwohnerfragestunde	
4.	Mittel der Ortsbeiräte für Aufgaben nach § 54a Abs. 4 GO hier: Vergabe der Mittel	Ortsbürgermeister mdl.
5.	Einbindung des Schmiedeweges in das Flurneuordnungsverfahren hier: Diskussion ggf. Beschlussfassung	Ortsbürgermeister mdl.
6.	Gestaltung der Fläche an der Schmergower Straße	Ortsbürgermeister mdl.

Ecke Bundschuhstraße  
hier: Diskussion ggf. Beschlussfassung

7. Informationen und Anfragen
- II. Nichtöffentliche Sitzung
8. Festsetzung der Tagesordnung
9. Anerkennung des Protokolls der nichtöffentlichen Ortsbeiratssitzung vom 25.03.2003
10. Informationen und Anfragen

gez.  
Bernd Warsawa  
Ortsbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)/des Amtes Werder

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters als Amtsdirektor vom 14.05.2003 wird die Haushaltssatzung der Gemeinde Golm für das Haushaltsjahr 2003 durch das Amt Werder bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Golm für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 76 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Golm vom 12.05.2003 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.604.500 EUR
in der Ausgabe auf	1.604.500 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	760.300 EUR
in der Ausgabe auf	760.300 EUR
festgesetzt.	

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	150.000 EUR

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	200 v. H.

#### § 4

Gemäß § 81 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

1. überplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt höchstens	5.000 EUR
2. überplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt höchstens	10.000 EUR
3. außerplanmäßige Ausgaben bis höchstens	1.000 EUR
4. über- und außerplanmäßige Ausgaben, für die eine gleich	

hohe Einnahme zur Verfügung steht, unabhängig von ihrer Höhe.

Für über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben, die auf Grund der Änderung von Amts- und Kreisumlage oder gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, gelten diese Wertgrenzen nicht; sie können ohne Rücksicht auf ihre Höhe ohne vorherige Zustimmung der Gemeindevertretung geleistet werden.

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Ausgefertigt: Werder (Havel), den 12.05.2003

Siegel

gez. M. Krause  
M a r c u s K r a u s e  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. i.V. Hartmut Schröder  
W e r n e r G r o ß e  
Der Bürgermeister  
als Amtsdirektor

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Bei Bedarf kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Golm mit Haushaltsplan und Anlagen während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 43/44 (Fachbereich 2) nehmen.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Golm für das Haushaltsjahr 2003 wird im amtlichen Verkündigungsblatt für die Stadt Werder (Havel) / für das Amt Werder in der Ausgabe vom 23.05.2003 Nr. 11 durch den Bürgermeister als Amtsdirektor öffentlich bekanntgemacht.

Werder (Havel), den 14.05.2003

gez. i.V. Hartmut Schröder  
Werner Große  
Der Bürgermeister als Amtsdirektor

## Einladung

Sitzung: Gemeindevertretersitzung Golm  
Sitzungstag: 26. Mai 2003  
Sitzungsort: Versammlungsraum der Gemeinde Golm  
Reiherbergstraße 31  
Beginn: 19.00 Uhr Ende: ca. 21.30Uhr

TOP vorläufiger Beratungsgegenstand Bemerkung

### I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Beschlussfähigkeit  
  
Festsetzung der Tagesordnung des Mitunterzeichners
2. Anerkennung der Beschlussprotokolle der öffentlichen Sitzungen vom 28.04.03 und der außerplanmäßigen Sitzung vom 12.05.03
3. Einwohnerfragestunde

4. Prüfung der Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Golm  
hier: Entlastung des Bürgermeisters als Amtsdirektor RPA
  5. Bebauungsplan 9/96  
„Großer Plan – Am Herzberg“ BA 3  
hier: Städtebaulicher Vertrag vom 10.05.1999, 3. Nachtrag FB 4
  6. Haushaltsführung 2003  
hier: Diskussion ehrenamtl. Bgm. mdl.
  7. Informationen und Anfragen
- II. Nichtöffentliche Sitzung
8. Festsetzung der Tagesordnung
  9. Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Gemeindevertretersitzung vom 28.04.2003
  10. Vermögensauseinandersetzung des Amtes Werder im Rahmen der Gemeindestrukturreform ehrenamtl. Bgm. mdl.
  11. Grundstücksangelegenheiten ehrenamtl. Bgm. mdl.
  12. Informationen und Anfragen

gez. Marcus Krause  
ehrenamtlicher Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung des Amtes Werder

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters als Amtsdirektor vom 14.05.2003 wird der Beschluss über die Jahresrechnung des Amtes Werder 2002 und die Entlastung des Bürgermeisters als Amtsdirektor durch das Amt Werder bekannt gemacht:

Der Amtsausschuss Werder hat mit Beschluss AB 046/03 am 07.05.2003

1. der Jahresrechnung 2002 auf der Grundlage des Prüfberichtes zugestimmt
- und
2. dem Bürgermeister als Amtsdirektor gemäß § 113 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 für das Haushaltsjahr 2002 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

gez. i.V. Hartmut Schröder  
Werner Große  
Bürgermeister als Amtsdirektor

Ende des Amtsblattes